

Das Berner Kino-Gesetz vor dem Grossen Rat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 21

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organe reconnue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzelle
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:

EMIL SCHÄFER in Zürich I

Annoncenexpedition

Mühlegasse 23, 2. Stock

Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Das Berner Kino-Gesetz vor dem Großen Rat.



In der ersten Lesung wurde bereits ausführlich darüber referiert. Art. 1 wird ohne Einwendung angenommen. Art. 2 wird beanstandet in dem Absatz: In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenhäusern dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden. Moor fragt, ob nicht dieser ganze Absatz gestrichen werden soll. Auf Antrag des Polizeidirektors, das Wort „störende Nähe“ einzuschalten, zieht Moor seinen Antrag zurück. Betr. Art. 2 stellt Moor den Antrag, Nummer 4 abzuändern (es betrifft die Bestimmung über die dreijährige ununterbrochene Niederlassung für fremde Kinobesitzer).

Art. 3 (persönliche Garantien der Konzessionsbewerber) wird mit einem kleinen Abänderungsantrag von Jacot angenommen. Zu Art. 4 (Konzessionsentzug) regt Hr. Moor noch eine mildere Strafe neben dem Konzessionsentzug an. Polizeidirektor Tschumi weist darauf hin, daß Ähnliches in einem spätern Artikel geregelt werde. Der Artikel passiert mit einer redaktionellen Abänderung.

Art. 5 setzt die Konzessionsgebühren von 50 bis auf 200 Franken fest. Die Konzession wird nur auf ein Jahr erteilt. Moor regt längere Dauer der Konzessionen an. Reg.-Rat Tschumi stellt fest, daß in der kurzen Konzessions-

dauer keine Gefahr für das Gewerbe vorliege, solange sich der Kinobesitzer keines Verstoßes schuldig macht. Hr. Schürch tritt ebenfalls den Bedenken Moors entgegen. Favre schlägt eine Erhöhung der Minimalkonzessionsgebühr von 50 auf 100 Franken vor. Regierungsrat Tschumi: Wir müssen mit den Verhältnissen rechnen, wo der Kino nur als Nebengeschäft betrieben wird. Darauf zieht Favre seinen Antrag zurück. Der Artikel passiert unverändert.

Art. 6 regelt die Verhältnisse des Hilfspersonals bei Lichtspieltheatern. Zu diesem Artikel liegt ein Abänderungsantrag der großrätlichen Kommission vor über die Bedingungen für das technische Personal. Moor begrüßt die vorgeschriebene achtstündige Arbeitszeit und wünscht, daß sie auch auf andere industrielle Gebiete ausgedehnt werde. Etienne (Zura) beantragt Herabsetzung der für das technische Personal zulässigen Altersgrenze von 20 auf 17 Jahre. Ryser (Biel) beantragt eine redaktionelle Aenderung. Schürch schließt sich den Ausführungen Etiennes und Ryser an. Beantragt einfach Streichung der Altersgrenze. Dann ist Redner auch damit einverstanden, aus dem zweiten Alinea einen besondern Artikel zu machen. Reg.-Rat Tschumi macht auf die Verantwortlichkeit zum Beispiel des Operateurs aufmerksam, für die doch ein gewisses Alter erforderlich sei. Einen besondern Artikel aus dem zweiten Alinea zu bilden, hält er nicht für notwendig. Schürch beantragt Belassung der beiden Abschnitte in einem Artikel mit dem gemeinsamen Marginal: Personal. Der Antrag Etienne wird abgelehnt. Der Artikel passiert mit den beantragten redaktionell. Aenderungen.

SIEMENS-KOHLÉ

MARKE A. und S. A.

anerkannt vorzüglichste Kohle

für Projektionszwecke

Gebrüder Siemens & Co., Lichtenberg bei Berlin

Lager für die Schweiz:

Siemens Schuckertwerke, Zweigbureau ZÜRICH

Art. 7 passiert ohne Diskussion. Art. 8 betrifft die Verbote, die erlassen werden können. Von der Kommission liegt zum zweiten Mal ein Abänderungsantrag vor. Das Mal betrifft die Reklame für die Kinovorstellungen. Dürrenmatt beantragt, an der früheren Fassung des zweiten Mal festzuhalten. Chavannes macht eine Bemerkung betreffend die Aufsichtsbehörde. Regierungsrat Tschumi bemerkt darauf, daß die Aufsicht durch einen kantonalen Beamten geführt werde. Zu dem Antrag Dürrenmatt bemerkt er, daß er die frühere Fassung des Mal auch nur ungern habe fahren lassen, nun aber doch die neue Fassung befürworten könne. Schürch beantragt Ablehnung des Antrages Dürrenmatt. Der Antrag Dürrenmatt wird abgelehnt.

Art. 9 gestattet der schulpflichtigen Jugend einzig den Zutritt zu den „Jugendvorstellungen“, in denen ausschließlich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen. Der Artikel setzt genauere Bestimmungen für diese Jugendvorstellungen fest, die nicht nach 8 Uhr abends stattfinden dürfen. Die Kommission schlägt eine gefälliger Fassung vor, die inhaltlich nichts ändert. Moor hält die Vorstellung einer Zensurkarte für leichter durchführbar als die Anbringung des Genehmigungsausweises an jeden Film. Jacot (Jura) beantragt, anstatt von „schulpflichtiger Jugend“ zu reden, einfach für die Jugendvorstellungen eine Altersgrenze von 16 Jahren festzusetzen. Regierungsrat Tschumi hält den Begriff „schulpflichtige Jugend“ für praktischer. Ryser (Basel) tritt dem Antrag Jacot entgegen. Wenn man in gewissen Teilen des Kantons die jungen schulentlassenen Leute mit 14 Jahren in eine Fabrik schicken könne, so werden sie wohl auch einen Kino besuchen dürfen. Der Antrag Jacot wird abgelehnt, im übrigen der Artikel genehmigt.

Art. 10 handelt über die Kontrollbehörden. Nach Art. 2 hat die kantonale Polizeidirektion einen eventuellen Rekurs binnen drei Tagen zu entscheiden. Dürrenmatt stellt den Antrag auf Streichung des Satzes. Regierungsrat Tschumi tritt dem Antrag entgegen, welcher vom Regierungsrat auch abgelehnt wird.

Art. 11 regelt die Verwarnung und das Bußverfahren. In leichteren Widerhandlungsfällen haben die Gemeindebehörden die Kinobesitzer schriftlich zu warnen. In schwereren Fällen und Rückfällen ist gegen

die Fehlbaren direkt auf dem Weg des Strafverfahrens vorzugehen. Dadurch wird also die Gemeinde nicht nur zur Aufsicht, sondern auch zum Einschreiten verpflichtet. Nach der früheren Fassung haben die Gemeinden bei Nichtbefolgung der Verwarnung eine administrative Buße bis zu 20 Franken auszusprechen. Die Regierung beantragt nun nachträglich Erhöhung der Summe auf 50 Frank. Dürrenmatt tritt für Streichung dieses Artikels ein. Wenn man den bestehenden Uebelständen wirksam entgegenzelen wolle, so müsse man dem ordentlichen Strafverfahren völlig freien Lauf lassen. Regierungsrat Tschumi tritt dem Streichungsantrag entgegen. Nachdem von Steiger (Bern) sich auch noch zu dem Antrag geäußert und erklärt hat, daß das Bußenverfahren erst in der Praxis sich ausweisen müsse, wird der Antrag Dürrenmatt abgelehnt und kurz vor 1 Uhr die Beratung abgebrochen.



Allgemeine Rundschau.



— **Berichtigung.** In der letzten Nummer des „Kinema“ ist leider ein unangenehmer Druckfehler unterlaufen, indem beim Inserat der Firma Paul Schmidt, Zürich irrtümlich gedruckt wurde: Cavalleria Rusticana, die von P. Mascagni verschont wurde, anstatt Cavalleria Rusticana, die von P. Mascagni vertont (musiziert) wurde, was wir sehr bedauern.

— **Lichtspieltheater im National in Brugg.** Am 20. und 21. fanden die letzten Vorstellungen für diese Saison statt. Es ist für diese beiden Tage noch ein besonders fesselndes Programm aufgestellt worden. — Samstag nachmittags fand eine Gratisvorstellung statt für die im Bad Schinznach untergebrachten franken Franzosen. Diese dreizeit aus zirka 100 Mann bestehende Kolonie hatte die Einladung dankbar angenommen.

— **Unglück bei einer Filmaufnahme.** Während der Vorführung einer Szene, die von der Palladina-Filmgesellschaft in Rom veranstaltet wurde, und an der etwa 500 Personen teilnahmen, stürzte ein Balkon ein und riß eine